AZ Basel 2



Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Redaktion: A. Meyer
Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel
Erscheint wöchentlich - Basel, den 13. März 1954 - 54. Jahrgang - Nr. 11

Die Exekutive des IGB in Brüssel

Der Exekutivausschuss des Internationalen Genossenschaftsbundes hat vom 22. bis 24. Februar unter dem Vorsitz von Sir Harry Gill in Brüssel getagt.

Die Zusammenkunft galt vor allem der Vorbereitung der Sitzung des Zentralkomitees, das nächsten Monat in Florenz zum letztenmal vor dem Internationalen Genossenschaftskongress 1954 zusammentritt. Dieser alle drei Jahre stattfindende Kongress des Internationalen Genossenschaftsbundes wird 1954 vom 6. bis zum 9. September in Paris abgehalten werden.

Eine ausführliche Besprechung der Sitzung des Exekutivausschusses in Brüssel erübrigt sich hier im Hinblick auf die bald erfolgende Berichterstattung über die Sitzung des Zentralkomitees in Florenz.

Eine Aussprache über die künftige Politik des Internationalen Genossenschaftsbundes auf Grund eines vom politischen Unterausschuss erstellten Berichtes ist zweifellos eines der wichtigsten Traktanden, das den Zentralausschuss in Florenz beschäftigen wird. Daneben wird das Zentralkomitee auch über einen Vorschlag der Exekutive auf Statutenänderung zu beschliessen haben, wonach unter der Bezeichnung *zugewandte Mitglieder* eine neue Art der Mitgliedschaft zum Internationalen Genossenschaftsbund geschaffen werden soll. Es handelt sich dabei um ein Übergangsstadium vorläufiger Mitgliedschaft, wodurch gewissen in ihrer gegenwärtigen Form nicht ohne weiteres aufnehmbaren genossenschaftlichen Organisationen – man denkt dabei an die sogenannten unterentwickelten Länder – die Möglichkeit gegeben werden soll, als beobachtende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Zentralkomitees und an den Kongressen des Internationalen Genossenschaftsbundes teilzunehmen. Die dafür in Frage kommenden Genossenschaftsverbände kämen dadurch in eine regelmässige Verbindung mit dem Internationalen Genossenschaftsbund und damit auch leichter in den Genuss von Rat und Beistand vonseiten der internationalen Genossenschaftsbewegung.

Der gleiche Vorschlag enthält ausserdem weitere Ergänzungsbestimmungen zu Artikel 8 der Statuten des IGB, wonach Genossenschaftsverbände, welche innerhalb des IGB «Ausnahmestellungen» innehaben, deshalb der Einhaltung der Statuten des IGB nicht entbunden und vor allem nicht befugt sind, freiwillig oder unfreiwillig an ihren eigenen Statuten Änderungen vorzunehmen, die noch weiter über ihren bisher geduldeten Ausnahmezustand hinausführen würden.

Alle neuen Aufnahmegesuche wurden mit einer Ausnahme zurückgestellt, teils zur Ergänzung der vorliegenden Informationen, teils, wie im Falle des Genossenschaftsverbandes von Ostnigeria und von Kamerun (Südafrika), um später, wenn die vorgeschlagenen Statutenänderungen angenommen sind, in Gesuche um Aufnahme als «zugewandte Mitglieder» abgeändert zu werden. Als neues Mitglied des IGB wurde aufgenom-

Der Exekutivausschuss des JGB zählt 14 Mitglieder. Sechs davon sieht man auf unserm Bild an der Sitzung in Brüssel: von links nach rechts: M. Brot (Frankreich); W. Serwy (Belgien); J. J. A. Charbo (Holland); R. Southern (England); J. Davidson (Schottland) und A. Drejer (Dänemark).



men der *Nationale Verband der schwedischen Spar- und Baugenossenschaften der Wohnungsmieter* in Stockholm.

Während die vom IGB herausgegebene Zeitschrift «Cartel» sich eines zunehmenden Erfolges erfreut, ist in der nur langsamen Zunahme der Abonnenten der *Internationalen genossenschaftlichen Rundschau* leider noch keine Beschleunigung eingetreten. Diese sehr interessante Publikation, die alle in der Bewegung tätigen Genossenschafter kennen sollten, ist in ihrer englischen, französischen und deutschen Ausgabe infolge der immer noch zu schwachen Verbreitung defizitär.

Der nächste Internationale Genossenschaftskongress wird, wie schon erwähnt, vom 6. bis 9. September in Paris stattfinden und es werden ihm vom 30. August an zahlreiche Fachkonferenzen vorausgehen: Konferenzen der genossenschaftlichen Presse, des Bildungswesens, des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, der Wohngenossenschaften, der Arbeiterproduktivgenossenschaften, der genossenschaftlichen Versicherungsanstalten und des genossenschaftlichen Bankausschusses. Unmittelbar vor dem Kongress wird während zwei Wochen auch die internationale Genossenschaftsschule durchgeführt, voraussichtlich in der Nähe von Paris oder möglicherweise in der Cité Universitaire von Nancy. Wir werden zu gegebener Zeit auch über diesen Kurs und sein Programm berichten.

Das Exekutivkomitee genoss die freundliche und grosszügige Gastfreundschaft unserer belgischen Genossenschaftsfreunde. Allerdings lag über der Sitzung ein Schatten der Trauer über den Hinschied von Louis Leclerc, dem Präsidenten des allgemeinen belgischen Genossenschaftsverbandes.

Ch.-H. Barbier

Genossenschaftsgesetzgebung in Europa

von Dr. Laszlo Valko

Dieser Artikel bildet das erste Kapitel im «Handbuch für Genossenschaftsgesetzgebung», das Dr. Valko mit Unterstützung des IGB und seiner europäischen Mitgliedsorganisationen herausgibt; es wird in Kürze im Verlag des State College of Washington, USA, erscheinen. – Die Red.

Das allmähliche Wachstum der Genossenschaft in Rochdale symbolisierte den Beginn der Genossenschaftsgeschichte. In der Grundform war nun die Vorlage für die Konsumgenossenschaftsbewegung der Zukunft gegeben. In Rochdale haben wir es nicht nur einfach mit einer Verteilungsstelle zu tun, sondern mit der ersten erfolgreichen Verteilungsstelle, die als wirtschaftlicher Faktor auftritt. Immerhin mussten jedoch die Unterschiede, die zwischen dieser und anderen Unternehmungsformen bestanden, sehr bald die Tatsache an den Tag bringen, dass nicht nur der wirtschaftliche Zweck, sondern auch die spezielle Konstruktion dieser Unternehmungsform besondere gesetzliche Massnahmen erforderte.

Die ersten Genossenschaften – darunter auch die Rochdaler – existierten bereits als selbständige Organisationen nach dem Gesetz. Keineswegs handelte es sich hier etwa um Organisationsformen, für die keinerlei gesetzliche Vorschriften oder Direktiven bestanden. Sie waren damals nach den «Friendly Societies Acts» (Hilfskassengesetzen) registriert, die seit 1793 juristische Formen für derartige Organisationen lieferten. Aber die neuen Konsumgenossenschaften unterschieden sich von den alten «Hilfskassen» sowohl ihrem Zweck als auch ihrem Aufbau nach tiefgreifend; waren sie doch Organisationen, die sich die wirtschaftliche Stärkung der Schwachen vermittels der Selbsthilfe zum Ziel gesetzt hatten. Die «Hilfskassen» dagegen wollten eigentlich nur Wohltätigkeits- und Schutzfunktionen ausüben, zum Beispiel gegenüber den Gefahren der Krankheit, der Arbeitslosigkeit und in anderen unerwarteten Notfällen.

Die ersten Konsumgenossenschaften – damals bekannt unter dem Namen «Handelsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit» – erfuhren jedoch bald eine juristische Sonderbehandlung. Die Form der «Hilfskassengesetze» passte einfach nicht für die wirtschaftlichen Erfordernisse der Konsumgenossenschaften; waren doch in diesen Gesetzen Bestimmungen enthalten, wonach es den Hilfskassen zum Beispiel untersagt war, Grundstücke zu erwerben oder Geld zu investieren, es sei denn in Staatspapieren, und diese Bestimmungen stellten eine erhebliche Beschränkung der Genossenschaftsarbeit dar. Dieses gesetzliche Kleid war teils zu eng und teils zu weit für die Genossenschaften, die offensichtlich eine eigene, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Rechtsform benötigten.

Die Konsumgenossenschaften erhielten eine spezifische Rechtsform, als das britische Unterhaus im Jahre 1852 in der sogenannten «Industrial and Provident Societies Act» (Gesetz für Gewerbe- und Vorsorgegenossenschaften) das erste Genossenschaftsgesetz der Welt angenommen hatte. Damit war der Weg erschlossen für eine Entfaltung der Genossenschaftsgesetzgebung, die den praktischen Erfordernissen der Bewegung eng angepasst war. Wie die historischen Tatsachen und die Annahme des ersten Genossenschaftsgesetzes in Grossbritannien bewiesen, ist nicht die Gesetzgebung der Entstehung der Genossenschaften vorausgegangen, sondern sie erfolgte erst nachher, aus den Bedürfnissen der praktischen Situation heraus. Diese juristische Entwicklung der Genossenschaften bildet eigentlich einen Bestandteil der praktischen Entwicklung der Genossenschaftsbewegung selbst. Die Rechtsgeschichte lässt sich hier von der wirtschaftlichen Praxis nicht trennen. Darum ist es offensichtlich von grösster Bedeutung, dass neben dem wirtschaftlichen Aufbau der Konsumgenossenschaften auch ihre besondere rechtliche Stellung anerkannt wird.

In der nachfolgenden kurzen Darstellung werden nur die Grundzüge der 100jährigen Entwicklung des Genossenschaftsrechts herausgestellt. In dem Jahrhundert seit 1852 wurden in den verschiedensten Ländern der Welt alles in allem nahezu 4000 verschiedene Genossenschaftsgesetze, Verordnungen und Verfügungen erlassen. Die Zahl der Bestimmungen hielt somit Schritt mit der Entwicklung der Genossenschaftsbewegung selbst.

Als Margaret Digby in ihrem «Digest of Cooperative Law at Home and Abroad»[1] (Abriss der Genossenschaftsgesetzgebung in Grossbritannien und im Ausland)

---

[1] Veröffentlicht von P. S. King & Sons Ltd., 1933.

die Genossenschaftsgesetzgebung aller Länder in kurzen Darstellungen schilderte, schuf sie dabei auch eine besondere Klassifizierung für die verschiedenen juristischen Systeme, von denen sie 5 oder 6 Haupttypen unterschied. Die früheste Form bot dabei das britische Gesetz für Gewerbe- und Vorsorgegenossenschaften, das allerdings nur als Muster für die Genossenschaftsgesetzgebung in Grossbritannien und in den britischen Kolonien diente. Der mitteleuropäische Typ (Deutschland, Österreich) und der lateinische Typ der Genossenschaftsgesetzgebung (Frankreich, Belgien, Italien) wurden von einer Reihe von Ländern auf dem europäischen Kontinent übernommen. Daneben entstanden noch zwei oder drei Sondertypen der Genossenschaftsgesetzgebung, vor allem in aussereuropäischen Ländern wie Indien, den Vereinigten Staaten, Japan usw.

Wir wollen hier auf eine eingehende Untersuchung der einzelnen Gesetzgebungstypen verzichten, dafür jedoch einen besseren Überblick über die historische Entwicklung der Genossenschaften zu gewinnen suchen, indem wir eine allgemeine Klassifizierung der gesetzlichen Verhältnisse vornehmen. Man muss dabei beachten, dass verschiedene Rechtssysteme oft durch die Erfahrung eines bestimmten Landes, dessen Gesetzgebung bereits einen höheren Entwicklungsstandard erreicht hat, beeinflusst werden. Andererseits dürfte bereits in denjenigen Ländern, deren Gesetzgebung weitgehend auf Verfassungsbestimmungen oder altüberlieferte Traditionen zurückgeht, jedes einzelne Gesetz im wesentlichen die Charakteristen der nationalen Gesetzgebung überhaupt aufweisen. Diese beiden Grundelemente gelten auch für den Aufbau der Genossenschaftsgesetze in den verschiedenen Ländern. So können wir hier gewisse allgemeine Bestimmungen unterscheiden, die sich gleichzeitig auch als Grundprinzipien der Genossenschaften bestimmen lassen und in allen Formen der Genossenschaftsgesetzgebung zum Vorschein kommen.

Wenn wir den juristischen Status in den 10 europäischen Ländern, wie sie in den Kapiteln unseres Handbuches aufgeführt sind, einer Betrachtung unterziehen, so treten dabei zwei Hauptformen der Genossenschaftsgesetzgebung in das Blickfeld: Erstens handelt es sich um die Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen in denjenigen Ländern, wo kein besonderes Genossenschaftsgesetz die juristische Grundlage für die Konsumgenossenschaften bildet, sondern wo diese Organisationen mit anderen Formen der Handelsgenossenschaften zusammen erfasst werden; in derartigen Fällen handelt es sich um Bestimmungen des Handelsrechts usw., die meistens auch Sonderbestimmungen für Genossenschaften enthalten.

Zweitens haben wir es mit der Gesetzgebung in denjenigen Ländern zu tun, in denen ein umfassendes Genossenschaftsgesetz alle Genossenschaftsarten in sich schliesst. In beiden Fällen können daneben noch Sondergesetze stehen, die sich dann im allgemeinen auf landwirtschaftliche Genossenschaften beziehen.

In den Ländern der ersten Gruppe wird die genossenschaftliche Unternehmungsform genau so behandelt wie jede andere Unternehmungsform auch. Manchmal erkennt die Gesetzgebung allerdings die Eigenarten der genossenschaftlichen Form an und stellt dann auch einen besonderen Abschnitt, ein Kapitel oder Titel in dem allgemeinen Gesetz zur Verfügung. Derartige Beispiele lassen sich in Belgien (Handelsgesetzbuch, 1873, Titel IX, abgeändert 1935), in Frankreich (Genossenschaftsgesetz, 1867, Kapitel III, abgeändert 1948), in Italien (Bürgerliches Gesetzbuch, 1942, Titel VI), in Luxemburg (Gesetz über Handelsgesellschaften, 1915, Abschnitt VI), in den Niederlanden (Gesetz über Gesellschaften und Genossenschaften, 1855), in Norwegen (Handelsgesetz, 1935), ferner in Portugal (Gesetz über Handelsgesellschaften, 1867, und Handelsgesetzbuch, 1888), in der Schweiz (Gesetz über Verbindlichkeiten, Revision der Kapitel XXIV bis XXXIII, 1936) und endlich auch in der Türkei (Handelsgesetz, 1926) nachweisen. Eine Reihe dieser Länder hat auch noch besondere Genossenschaftsgesetze herausgebracht. In Frankreich sind neben den grundlegenden Gesetzen, die das Kreditwesen auf Gegenseitigkeit und die landwirtschaftlichen Genossenschaften betreffen, ausserdem Gesetze über Konsum- und andere Genossenschaften erschienen, und ferner ist am 10. September 1947 ein allgemeines Genossenschaftsgesetz erlassen worden, das als Ansatz für ein geplantes Genossenschaftsgesetz gelten kann.

Allgemeine Genossenschaftsgesetze sind ferner in Kraft in Österreich (1873), Finnland (1901), Deutschland (1889), Grossbritannien (1852 – letzte Fassung 1893 und letzte Änderung 1952), Island (1937, geändert 1938), Irland (1893), Italien (1947), Luxemburg (1900, geändert 1945), in den Niederlanden (1876, geändert 1925) und Schweden (1951). Im allgemeinen ziehen es die Verbrauchergenossenschaften in vielen Ländern vor, unter das allgemeine Handelsrecht zu fallen; dies ist besonders für Dänemark charakteristisch. Eine Sondergesetzgebung erfordern insbesondere die speziellen Verhältnisse der Agrargenossenschaften, deren Erfordernisse in dieser Hinsicht über die bestehenden Genossenschaftsgesetze hinausgehen.

Es ist immerhin bedeutsam, dass Länder mit gut entwickelten und wirtschaftlich soliden Genossenschaften im allgemeinen auch eine stabile Genossenschaftsgesetzgebung aufzuweisen haben. Gewöhnlich sind nur geringe Änderungen erforderlich, um die Gesetzgebung den inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen in solchen Ländern anzupassen und die an sich solide fundierten Gesetze zu modernisieren. Finnland hat sein Genossenschaftsgesetz seit 1901 nicht mehr geändert; und in Schweden war das Genossenschaftsgesetz von 1911 40 Jahre lang in Kraft und ist erst 1951 ersetzt worden. Auch in Österreich werden die Bestimmungen des alten Genossenschaftsgesetzes von 1873 noch immer angewandt, allerdings mit Hilfe einer Reihe von wichtigen Veränderungen, die insbesondere das genossenschaftliche Revisions- und Prüfungswesen betreffen. In Deutschland liefert noch immer das Gesetz von 1889 die juristische Grundlage für das Genossenschaftswesen. Im Jahre 1953 war allerdings ein Regierungsentwurf zur Aufhebung des umstrittenen § 8 Absatz 4 des Gesetzes eingebracht worden; dieser Paragraph verbot seit langem das Geschäft mit Nichtmitgliedern, wobei jeder Verstoss bestraft wurde.

In gewissen Ländern gibt es eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Sonderbestimmungen, die meistens seit den frühen dreissiger Jahren bestehen und die genossenschaftliche Tätigkeit mehr hemmen als fördern. In manchen Perioden haben politische Veränderungen, Regierungsveränderungen und Umgestaltungen der Verfassung schwere Rückwirkungen für die Entwicklung der Genossenschaften nach sich gezogen.

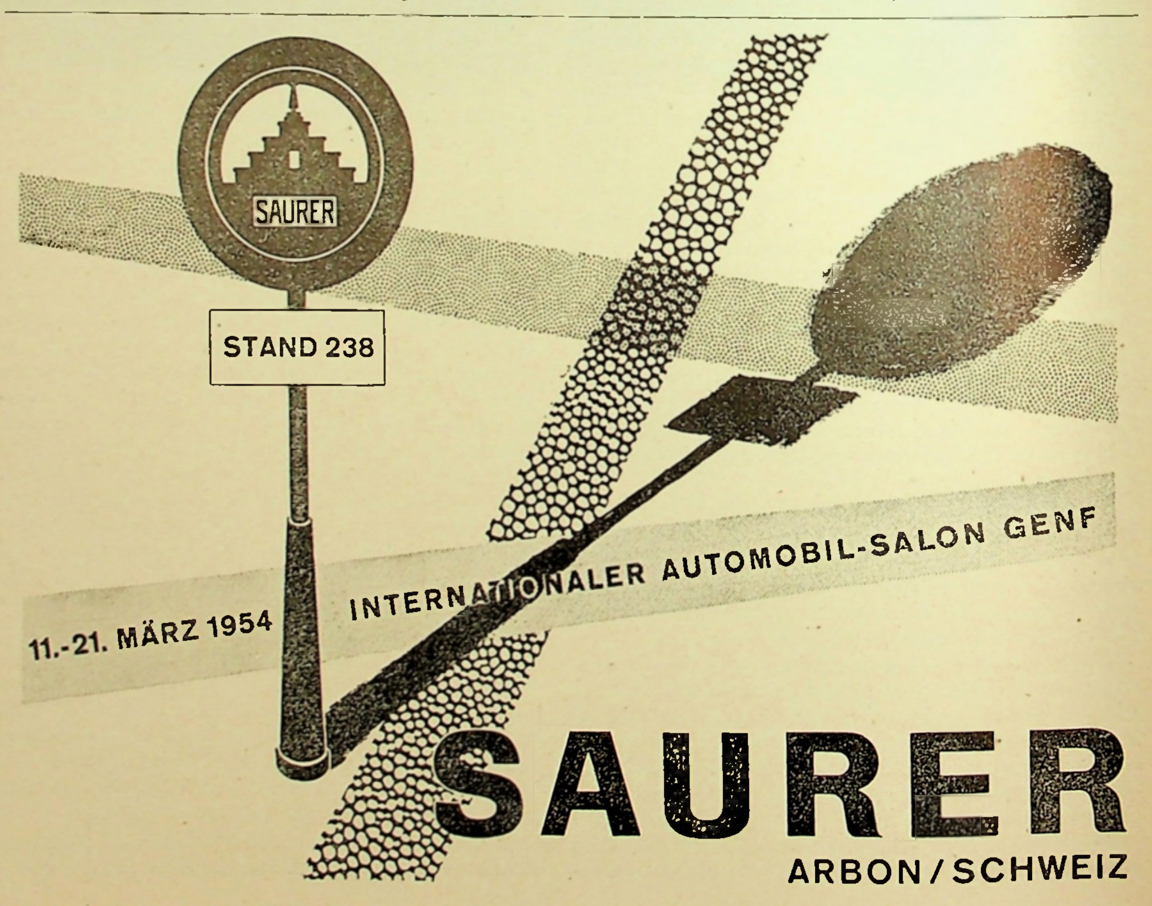
In den letzten zwei Jahrzehnten erfuhr die rechtliche Position von Genossenschaften in einer ganzen Reihe

von Ländern erhebliche Veränderungen, und in manchen Fällen ist die neue Gesetzgebung der Genossenschaftsautonomie geradezu entgegengesetzt. Neben diesen offen genossenschaftsfeindlichen Gesetzen sind nach dem zweiten Weltkrieg auch verschiedene andere Gesetze aufgetaucht, und zwar in denjenigen Ländern, wo tiefgreifende politische Ereignisse neue Formen und Konzeptionen des öffentlichen Lebens an die Oberfläche gebracht haben.

Die Fortschritte der Genossenschaftsgesetzgebung in den letzten 100 Jahren zeigen immerhin, dass der Staat den Genossenschaften seine besondere Aufmerksamkeit in gesetzgeberischer Hinsicht zuwendet. Das Interesse des Staates mag dabei in den einzelnen Gesetzesmassnahmen mit verschiedener Intensität zum Ausdruck kommen. Im klassischen Fall des britischen Genossenschaftsgesetzes hat der Gesetzgeber ein allgemeines juristisches Rahmenwerk für die genossenschaftliche Unternehmungsform geschaffen, ohne dabei die Autonomie der Genossenschaften einzuschränken oder in irgendeiner Form eine staatliche Intervention unter der Maske des Schutzes oder der aktiven Hilfeleistung zu versuchen. Statt dessen umschreibt das Gesetz nur die äusseren Formen einer Genossenschaft, während der innere Wesenskern in den Satzungen zum Ausdruck kommen muss. In einigen anderen Genossenschaftsgesetzen zeigt sich deutlich dieselbe Haltung: Hier wird auf der juristischen Ebene nur die allgemeine Grundlage für den Schutz des Genossenschaftscharakters geboten. Der Wesensgehalt selber muss jedoch in den Satzungen der Genossenschaft zum Ausdruck kommen, in denen die eigentliche Absicht der beteiligten Mitglieder niedergelegt werden muss. Daher bestimmt die staatliche Genossenschaftsgesetzgebung in einer Reihe von Fällen lediglich den äusseren Rahmen, innerhalb dessen die Genossenschaften so funktionieren werden, wie es ihre eigenen Satzungen vorsehen. Diese Gesetze legen nur die allgemeinen Kennzeichen für den Genossenschaftscharakter fest. In einigen neuen Gesetzen kommen jedoch andere Tendenzen zum Ausdruck: Hier wird vom Gesetzgeber eine mehr oder weniger fest umrissene und scharf abgegrenzte uniforme Charakterisierung für die Genossenschaften festgelegt. In der Regel ist dies identisch mit einer unmittelbaren Form der staatlichen Kontrolle über die genossenschaftliche Tätigkeit. Man muss die Bestimmungen jedes einzelnen Gesetzes dieser Art überprüfen, wenn man entscheiden will, inwieweit dies Gesetz die Interessen der freien Genossenschaftsbewegung noch berücksichtigt.

Die historische Entwicklung der Genossenschaftsgesetzgebung zeigt ganz deutlich, dass eine solide Gesetzgebung nur der ursprünglichen Entwicklung der Genossenschaftsbewegung selbst folgen kann; niemals kann die Gesetzgebung der Entwicklung des lebendigen Organismus voranschreiten. Das ist eine sehr reale Forderung, wenn wir die korrekten Formen der Sondergesetzgebung für die Genossenschaftsbewegung festlegen. Das Gesetz kann niemals echte Genossenschaften schaffen, sondern nur künstliche Organisationsformen; und ein wirklich nützliches Genossenschaftsgesetz kann nur dort entstehen, wo bereits praktische Genossenschaftsarbeit geleistet wird.

Aus: Internationale Genossenschaftliche Rundschau
Nr. 2, 1954.



Der Konsumverein Winterthur ehrt seine Veteranen

Dass eine Veranstaltung zu Ehren der genossenschaftlichen Veteranengilde auf fruchtbaren Boden fällt, das durften die Organisatoren des Konsumvereins Winterthur wieder von neuem erfahren. Rund 650 betagte Frauen und Männer mit mindestens 40 Jahren Mitgliedschaft folgten dem Aufrufe, der lediglich in der «Genossenschaft» zu drei Malen erschien. Die Interessenten hatten den üblichen Talon einzusenden, der nebst vollständiger Adresse, Beruf (oder ehemaliger Beruf) und Eintrittsjahr auch noch die Geburtsdaten von Mann und Frau enthalten musste. Diese Angaben dienten nebenbei für die Statistik des Mitgliederdienstes und bilden nun eine wesentliche Bereicherung für den Glückwunschdienst des KW an die 75, 80 und mehrjährigen Mitglieder.

Diese Veteranenfeier war die dritte ihrer Art und schloss sich würdig an diejenige von 1948 im Jubiläumsjahr und an die einzigartige Veteranenfahrt von 1950 mit über 150 Autos. Der Beginn war auf 13.30 Uhr angesetzt und stimmte mit dem SBB-Fahrplan überein, so dass auch die Besucher aus den übrigen Orten des Einzugsgebietes prompt eintreffen konnten. Dass die Ansässigen zum Teil schon um die Mittagsstunde anrückten, deutet offenkundig auf das grosse Interesse hin, denn die alten KW-Mitglieder wissen, dass es sich lohnt, eine solche Feier mitzuerleben. Im grossen Saal des Hotel «Volkshaus» war alles aufs beste vorbereitet. Die Tische waren weiss bedeckt und mit Blumenstöcken geschmückt. Meisterhaft war von den Rothaus-Dekorateuren die Bühne hergerichtet worden, mit grünen Zierpflanzen, Genossenschaftsflaggen und einem mächtigen Willkommensspruch: «Gruss und Dank den Veteranen».

Das Programm selbst wickelte sich sozusagen pausenlos bis zum Imbiss ab. Während ein Jodlerdoppelquartett die Einlagen eröffnete und verschiedentlich ausfüllte, trat ein Musikclown zweimal auf und verstand es ausgezeichnet, die «bejahrten Gemüter» in Stimmung zu bringen. Ein Handörgeler und bisweilen Schallplattenmusik gaben die Umrahmung, wobei kein einziger Akt sich lange hinzog. Den offiziellen Gruss der KW-Behörden überbrachte der Präsident des Verwaltungsrates in nachahmenswerter Kürze; ebenso prompt entledigte sich der Verwalter seiner Ansprache mit dem Dank für jahrelange Treue zur Genossenschaft.

Die 650 reichbelegten Zabigteller wurden von der Küche schon am Sonntag früh hergerichtet und konnten zum gegebenen Zeitpunkt von den vielen Servierfrauen ohne Unterbruch aufgetischt werden. Alles konnte somit programmässig und dem Zeitplan entsprechend ohne Stockung abgewickelt werden. Zwei ulkige Verse über den Lebensinhalt der über Siebzigjährigen, während dem Imbiss vorgetragen, bildeten quasi den Dessert, der mit dem Abrollen des Filmes über die unvergessliche Veteranenfahrt an den Bodensee – humorvoll kommentiert – noch bereichert wurde.

Selbstverständlich kann man eine Feier als Dank für langjährige Mitgliedschaft nicht jedes Jahr in einem solchen Rahmen abhalten, schon kostenmässig nicht. Anderseits soll ein Fest dieser Art spontan erfolgen, um den gewünschten Widerhall zu erreichen. W. B.

Zürich ist die grösste Gemüseanbaugemeinde der Schweiz

Nach der im Jahre 1950 durchgeführten Anbauerhebung wurde im Kanton Bern die grösste Gemüseanbaufläche festgestellt, nämlich 2091 ha, gefolgt von den Kantonen Zürich (1390 ha), Waadt (1353 ha), Thurgau (958 ha), Freiburg (946 ha), Aargau (825 ha), St. Gallen (770 ha), Wallis (696 ha) und Genf (398 ha). Die gesamte schweizerische Gemüseanbaufläche umfasste 1950 11 030 ha, ihre grösste Ausdehnung erreichte sie im Jahre 1945 mit 17 762 ha.

Die weitaus grösste Gemüsefläche wies die Stadt Zürich mit 130 ha auf. Die nächsten Gemeinden, Vully-le-Bas und Kerzers, zählten «nur» 97 bzw. 96 ha. Die Stadt Lausanne hatte 52 ha Gemüseland innerhalb ihrer Gemarkungen, Winterthur 50 ha, Bern 32 ha und Basel 30 ha. Die wichtigsten Gemüsebaugebiete der Schweiz befinden sich im Seeland und der Broye-Ebene, im Unterwallis und im St. Galler Rheintal sowie rund um die grösseren Konsumzentren.

ERNST SIGG †

Am Dienstag, 2. März 1954, nachts kurz vor 23 Uhr, ist Ernst Sigg, einer der beiden Direktoren im Lebensmittelverein Zürich, im Alter von erst 42 Jahren einer Herzlähmung erlegen.

Von höherer Macht ist ein Leben frühzeitig ausgelöscht worden, das die Tätigkeit des LVZ in den letzten acht Jahren überaus stark beeinflusst hat. E. Sigg gehörte zu den Naturen, die ihrem Willen Nachachtung zu verschaffen wissen, und es war sein unbeirrbarer Wille, die Konsumentenpolitik des LVZ fortschrittlich und kämpferisch zu gestalten. Ihm waren die Abteilungen Kolonialwaren, die Abteilung Landesprodukte, die Abteilung Getränke und die Bäckerei und Konditorei sowie das Brennmaterialiengeschäft und der Fuhrpark unterstellt. Zu seinem Ressort gehörte zudem noch das Personalwesen. Bei der unbestrittenen Bedeutung des LVZ als bestimmenden Wirtschaftsfaktors in unserer Stadt und in ihrer weiteren Umgebung braucht es ein ununterbrochenes Überwachen und Sicheinfühlenkönnen in die Marktverhältnisse des In- und Auslandes, ein nie aussetzendes Abwägen aller Warenbeschaffungs-, Preis- und Absatzsituationen, und eine ständige Bereitschaft zum Disponieren, Ändern, Entwickeln und Vorwärtstreiben der Geschäfte, um im Wirtschaftskampf an vorderster Stelle zu bleiben. E. Sigg verfügte über diese Eigenschaften in seltenem Ausmass. Von Natur aus reich talentiert für den Beruf des Kaufmannes, verfügte er aber auch noch über das für einen Konkurrenzkampf auf heissem Boden, wie wir ihn – und nicht zuletzt wegen des LVZ – in Zürich feststellen können, erforderliche unbändige Temperament.

Schon von den Anfängen seiner Laufbahn an in der Konsumgenossenschaftsbewegung tätig und mit ihr beruflich stets eng verbunden, galt sein ganzes Streben der Förderung der Genossenschaftsbewegung. Ihr – und damit der Allgemeinheit – zu dienen, war seine Lebensaufgabe.

Im LVZ öffnete sich ihm hiefür ein Arbeitsfeld von grösstem Ausmass und von tausendfacher Vielseitigkeit. Hier konnte er seine Kräfte, seine Talente und seine Phantasie entwickeln und seiner Neigung für grosszügige Lösungen freien Lauf lassen. Dafür waren fortlaufend Zeugnis die unter seiner Geschäftsleitung durchgeführten unzähligen Preiskämpfe, seine weitsichtige Planung beim Ausbau der Betriebe, insbesondere desjenigen der Bäckerei und Konditorei, die Intensivierung und zeitliche Verbesserung des Warenzustelldienstes in die Filialen und ganz besonders in die Augen springend seine mutigen Überlegungen bei der grosszügigen Planung des jetzt im Bau befindlichen neuen Verwaltungs-, Lager- und Garage-Gebäudes, für dessen Gestaltung und Ausführung er sich mit ungeheurer Energie und Zielstrebigkeit eingesetzt hat. Seinem Zug für das Fortschrittliche und Soziale begegneten wir aber auch bei seinen Vorschlägen für den Ausbau und die bestmögliche Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse des auf 1600 Personen angewachsenen LVZ-Personalbestandes.

Dass bei Menschen mit stark eigengeprägtem Willen und einem energiegeladenen, beinahe vulkanischen Temperament Ruhe und Geduld meistens weniger zur Geltung kommen, als bei etwas ausgeglicheneren Charakteren, gehörte auch zu den Kennzeichen unseres lieben Ernst Sigg. Das hat ihm selber auch zu schaffen gemacht und manches im plötzlichen Temperamentsdurchbruch hart und gelegentlich auch ungerecht ausgesprochene Wort tat ihm nachher leid. Das wusste man im Personal, trug es ihm deshalb nicht nach und erkannte trotz allem den darin enthaltenen gesunden Kern gerader Offenheit und Ehrlichkeit.

Der Erfolg der Arbeit, die Direktor Ernst Sigg dem LVZ in reichem Masse leistete und die ihren unbestrittenen grossen Anteil an der sprunghaften Aufwärtsentwicklung des LVZ in den Jahren seiner Tätigkeit in der Geschäftsleitung hatte, blieb natürlich auch ausserhalb unserer Genossenschaft nicht unbemerkt. Er wurde auf manchen verantwortungsvollen Posten innerhalb der schweizerischen Genossenschaftsbewegung gerufen, wo man seine Kenntnisse und Erfahrungen ausserordentlich schätzte. So war er mehrere Jahre Mitglied des Vorstandes der «Interessengemeinschaft der Konsumvereine des VSK mit Landesproduktenvermittlung», an deren Gründung im Jahre 1943 er mitgewirkt hatte, und bis zu seinem Tode auch des Vorstandes der «Vereinigung der Konsumvereinsbäckereien der Schweiz». Zudem war er, ebenfalls bis zu seinem Hinschied, Präsident der «Vereinigung zur Behandlung der Arbeitsverhältnisse in Konsumgenossenschaften».

Eine ganz besonders rege Tätigkeit entfaltete der Genossenschafter Ernst Sigg als Präsident des Vorstandes des Kreises VII des Verbandes schweiz. Konsumvereine, wo er seit Beginn seiner Amtstätigkeit im Frühjahr 1950 Gelegenehit hatte, sich äusserst aktiv für die Gesamtbewegung einzusetzen. Besonders auf diesem Posten bekam sein Wort Gewicht in manchen wichtigen und entscheidenden Genossenschaftsfragen. Auch bei seinen Berufskollegen im Verein schweiz. Konsumverwalter, dem er als Mitglied seit dem Jahre 1943 angehörte, erfreute sich Ernst Sigg grosser Wertschätzung und bester kollegialer Zuneigung. Die Achtung blieb ihm auch dann nicht versagt, wenn er mit seiner gewöhnlich scharfen Kritik auf harte Gegenmeinung stiess. Das Ziel, eine starke, gesunde und leistungsfähige Genossenschaftsbewegung, verlor er auch in der hitzigsten Diskussion nicht aus dem Auge. Auch kannte und schätzte man seine Schlagfertigkeit und seinen Sinn für Humor und fröhliche Geselligkeit.

(Aus der Ansprache von E. Horlacher,
dem Direktionskollegen des Verstorbenen,
an der Trauerfeier vom 5. März in der Kirche Balgrist)

LOUIS LECLERC †



In Louis Leclerc hat der Allgemeine belgische Genossenschaftsverband nicht nur seinen amtierenden Präsidenten, sondern eine der überragenden Persönlichkeiten der ganzen belgischen Genossenschaftsbewegung verloren.

Am 29. April 1893 in Seraing geboren, trat Louis Leclerc sechzehnjährig als Angestellter in den Dienst der Konsumgenossenschaft «La Populaire» in Lüttich und blieb hier bis zur Gründung des Allgemeinen belgischen Genossenschaftsverbandes, in welchem ihm bald der verantwortungsvolle Posten als Leiter der Zentralbuchhaltung anvertraut wurde. 1922 wird er in seiner Stellung als Direktor zum Initianten einer Reorganisation, aus welcher der Verband als ein starkes wirtschaftliches Unternehmen im Dienste des arbeitenden Volkes hervorgeht. 1937 wird er Generaldirektor des Genossenschaftsverbandes.

Gleichzeitig war der Verstorbene auch Verwalter und später als Nachfolger von François Logen Präsident der allgemeinen Konsumgenossenschaft Brüssel und des genossenschaftlichen Studienheims in Lüttich. In den letzten Jahren hatte er neben der Leitung der Vereinigten Konsumgenossenschaften von Lüttich den Vorsitz des Allgemeinen belgischen Genossenschaftsverbandes inne und gehörte den Verwaltungsräten verschiedener genossenschaftlicher Organisationen an, darunter denjenigen des grossen belgischen Sozialversicherungswerkes «Prévoyance sociale» und der Allgemeinen Spar- und Pensionskasse an.

In der ganzen belgischen Genossenschaftsbewegung als unermüdlicher Arbeiter bekannt geworden, hinterlässt Louis Leclerc unter seinen Freunden in Belgien und im Ausland und unter seinen Mitarbeitern eine schmerzlich empfundene Lücke.

Möbel-Genossenschaft

Einladung zur 36. Delegiertenversammlung

auf Samstag, 27. März 1954, 14.15 Uhr, im Sitzungszimmer der Möbel-Genossenschaft, Güterstrasse 133, Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 21. März 1953.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung per 31. Dezember 1953.
3. Beschlussfassung:
   a) Genehmigung von Bericht und Rechnung pro 1953;
   b) Entlastung der Verwaltung;
   c) Verzinsung der Anteilscheine pro 1953 zu 4%.
4. Ersatzwahl in die Verwaltung.

Der Präsident der Verwaltung:
H. Rudin

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar wurden überwiesen:

Fr. 1000.— von der Coop Lebensversicherungs-Genossenschaft
Fr. 100.— von der KG Seewis im Prätigau

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Patenschaft CO-OP

Einladung zur Generalversammlung

Samstag, den 3. April 1954, 15 Uhr, im Restaurant zur «Post», I. Stock, Centralbahnstrasse 21, Basel (vis-à-vis Bundesbahnhof).

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 21. März 1953.
2. Jahresbericht und Jahresrechnung über die Arbeit der Patenschaft Co-op pro 1953; Entlastung der Verwaltung.
3. Eventuelle Anträge von Mitgliedern.
4. Wahl des Verwaltungsrates.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Referat von Herrn **Franz Capaul**, Gemeindepräsident von Lumbrein (GR), über: **«Die Bergbauernnot im Lugnez, unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinde Lumbrein».**
7. Allfälliges.

Wir bitten, Anträge der Mitglieder umgehend der Verwaltung der Patenschaft Co-op, Tellstrasse 62, Basel, einzureichen.

Verwaltung der Patenschaft Co-op

Druckerei und Administration: Basel, St.-Jakobs-Strasse 175, Postfach Basel 2

Inseratenannahme:
Inseratenagentur R.-C. Mordasini, Genf, rue de la Monnaie 3
Telephon (022) 4 52 25

Insertionstarif:
Annoncen 60 Rp. per Millimeter bei 40 mm Breite
Reklamen Fr. 1.50 per Millimeter bei 83 mm Breite
Kleine Anzeigen 15 Rp. per Wort, Inserate unter Chiffre Fr. 1.— Zuschlag

Kleine Anzeigen

Offene Stellen

Konsumgenossenschaft am Zürichsee sucht auf Anfang Juni junge, initiative **Schuhverkäuferin.** Bewerberinnen mit gründlichen Fachkenntnissen, die befähigt sind, ein kleineres Schuhgeschäft in jeder Beziehung selbständig zu führen, richten ihre ausführlichen Offerten mit Photo, Zeugniskopien und Lohnansprüchen unter Chiffre 1.10/124 an Annoncenagentur R.-C. Mordasini, 3, rue de la Monnaie, Genf.

Wir suchen auf 1. Mai 1954: 1. Tüchtige, selbständige **Filialleiterin** für Lebensmittelladen mit Fr. 90 000.— Umsatz. 2. In das Hauptgeschäft eine initiative **Verkäuferin**, welche im Verkauf von Lebensmitteln und Haushaltartikeln versiert ist. Geregelte Arbeitszeit (Freihalbtag, Samstagladenschluss 17.30 Uhr). VHTL-Vertrag. Offerten mit Zeugniskopien, Photo und Angabe der Lohnansprüche sind zu richten an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Lyss (Bern).

Wir suchen auf 1. Juni 1954 für unsere Filiale Wiedlisbach, der Konsumgenossenschaft Wangen a. A., tüchtige, selbständige **Filialleiterin** oder **Depothalterpaar.** Umsatz Fr. 200000.–, Wohnung im Filialgebäude vorhanden. Es kommen nur bestausgewiesene Bewerber(innen) in Frage, die fähig sind, einen Gemischtwarenladen selbständig zu führen. Offerten mit Beilage der Zeugnisabschriften, Photo, Referenzen und Lohnanspruch sind zu richten an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Derendingen.

Wir suchen für unsern Hauptladen auf spätestens 1. Juni 1954 eine **Verkäuferin**, welche im Gemischtwarengeschäft versiert ist (Lebensmittel, Haushalt- und Manufakturwaren). Jüngere Bewerberinnen wollen ihre Offerten mit Photo, Zeugnisabschriften und Lohnansprüchen richten an die Verwaltung der Konsumgenossenschaft Bremgarten bei Bern.

Stellengesuche

26jähriger gelernter Schreiner wünscht seinen Beruf aufzugeben und sucht daher eine Stelle als **Magaziner** in einer Konsumgenossenschaft. Bin Genossenschaftsmitglied. Offerten erbeten unter Chiffre 1.11/132 an Annoncenagentur R.-C. Mordasini, 3, rue de la Monnaie, Genf.

Junge, welsche **Lebensmittelverkäuferin**, 18jährig, die ihre Lehre beendet und ab 1. Mai 1954 zur Verfügung steht, wünscht 12monatige Tätigkeit in Genossenschaft der deutschen Schweiz. Die Offerten sind an den Verwalter der Coopérative de St-Imier, Berner Jura, zu richten.

Zu verkaufen

Seltene Occasionen. Zufolge Geschäftsaufgabe sofort zu verkaufen:

1 **Berkel-Waage**, 10 kg, vollautomatisch, rostfreies Stahlgehäuse, Neuwert Fr. 1530.–, jetzt Fr. 1200.–;
1 **elektr. Rahmschlagmaschine**, kombiniert mit Reibe für Käse, Nüsse, Mandeln, Neuwert Fr. 825.–, jetzt Fr. 600.–;
1 **elektr. Fleischschneidmaschine** (Aufschnittmaschine), Neuwert Fr. 1200.–, jetzt Fr. 800.–;
1 **Mixvit-Saftpresse**, mit regulierbarer Geschwindigkeit, zur Herstellung von Fruchtsäften, Neuwert Fr. 340.–, jetzt Fr. 250.–;
1 **UTO-Tresor**, 52×42 cm, Tiefe 38 cm, Neuwert Fr. 660.–, jetzt Fr. 450.–;
1 **Patent-Ausstellgarnitur** aus Securitglas mit Tablaren in verschiedener Grösse, 2 Ständer und 18 Elemente. Beliebige Kombinationsmöglichkeiten. Ein Schmuck für ein modernes Schaufenster. Neuwert Fr. 700.–, jetzt Fr. 500.–;
1 **Wein-Ausstellständer** aus Stahlrohr, verchromt, fahrbar, neuestes Ausstellmodell für Wein und Wasser. Neuwert Fr. 340.–, jetzt Fr. 250.–;
2 **verchromte Stahlrohr-Sessel**, Sitz und Lehne schwarz, sehr dekorative Sessel und zugleich Sitzgelegenheit für die Kundschaft. Neuwert Fr. 255.–, jetzt Fr. 200.–.

Alles in neuwertigem Zustand. Nur 1–1½ Jahre in Betrieb. Bei Abnahme en bloc 10% Rabatt. Anfragen sind zu richten an Chiffre 1.11/133 an Annoncenagentur R.-C. Mordasini, 3, rue de la Monnaie, Genève.

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (MSK)

Einladung zur 42. ordentlichen Delegiertenversammlung

In Ausübung des § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiemit bekannt, dass die Verwaltung beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen auf:

Donnerstag, 22. April 1954, 14.30 Uhr, in den St. Annahof (5. Stock) in Zürich.

TAGESORDNUNG:

1. Abnahme des Protokolls der 41. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 28. März 1953.
2. Abnahme des Berichtes und der Rechnung über das Jahr 1953.
3. Wahl der Kontrollstelle (drei Revisoren und ein Ersatzmann).
4. Verschiedenes.

Die Delegierten haben sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen.

Der Präsident der Verwaltung:
E. Zulauf

Schuh-Coop

Einladung zur 31. Delegiertenversammlung

Samstag, den 10. April 1954, 10.30 Uhr, im Genossenschaftshaus des Freidorfes bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11. April 1953.
2. a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung per 31. Dezember 1953;
   b) Bericht der Kontrollstelle.
   c) Dechargeerteilung an die Verwaltung.
3. Wahl der Kontrollstelle.

Der Präsident der Verwaltung:
O. Zellweger

Verbandsdirektion

Am 6. März feierte Herr *Rudolf Kläusler,* Vorarbeiter im Lagerhaus V. S. K. bei Bell-AG, das 40-jährige Dienstjubiläum.

Wir gratulieren dem Jubilar herzlich und danken ihm für seine langjährige, treue Mitarbeit bestens.

INHALT: